§ 33 Mitfahren auf Triebfahrzeugen

[1]Auf Triebfahrzeugen darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen ohne Erlaubnis des Anschlußinhabers oder des Eisenbahnbetriebsleiters niemand mitfahren. [2]Es muß sichergestellt sein, daß der Triebfahrzeugführer nicht behindert wird.